

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 553.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten März 1819., daß Vergütungen für die in den Jahren 1813. und 1814. mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen.

Ich habe Mir zwar in Absicht der in dem Edikt vom 3ten Juni 1814. §. 5., 6 und 8. enthaltenen Bestimmungen, nach welchen nur die in der Kriegsperiode den Armeen wirklich gelieferten Bedürfnisse vergütet werden, sonstige Kriegeschäden aber, so wie Naturaleinquartierung und Vorspannleistung von der Liquidation ausgeschlossen seyn sollen, in der spätern durch wiederholte Anträge der damaligen interimistischen Landesrepräsentanten veranlaßten Verordnung vom 1sten März 1815. Art. IV. weitere Entscheidung vorbehalten. Da indessen, nach dem von dem Schatzministerium am 28sten Juli v. J. erstatteten Bericht, das Liquidationsgeschäft so weit vorgerückt ist, daß sich die Größe der liquidirten Summen ohngefähr übersehen läßt, und diese es ganz unendlich macht, die an den Staatsschulden-Liquidations-Fonds gewiesenen Verpflichtungen durch Erweiterung des Eingangsbetrags, noch mehr auszudehnen; so setze Ich nunmehr hierdurch fest: daß aus der Kriegsperiode des Jahres 1813. bis zum letzten Juni 1814., außer den in dem Edikt vom 3ten Juni 1814. bestimmten, keine andere Gegenstände zur Vergütung geeignet, namentlich also auch Vergütungen für die mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statthaft seyn, auch die in dem §. 8. des Edikts bestimmten Fälle der Vergütung für die Pferde, nicht überschritten werden sollen.

Berlin, den 2ten März 1819.

Friedrich Wilhelm.

In

das Ministerium des Schatzes und Staats-Kreditwesens.
